

Beitragsordnung 2013

(Stand 01.01.2013, tritt an die Stelle der Fassung vom 26.11. 2009)

1. Beitragszahlungen der beiden Mitglieder BDL (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.) und NVL (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.)

Die beiden Mitgliedsvereine, die ihrerseits Dachorganisationen von Lohnsteuerhilfvereinen darstellen und von denen keine Beratungsstellen oder Mitarbeiter eine Zertifizierung beantragen werden, bleiben beitragsfrei.

2. Beitragszahlungen der übrigen Mitglieder

Der Beitrag der übrigen Mitglieder des Zertifizierungsverbandes soll ein Aufkommen von zirka 30.000 Euro jährlich erreichen. Er beträgt mindestens 50 Euro und bemisst sich im Übrigen wie folgt:

- a. Der Mitgliedsbeitrag der „übrigen Mitgliedsvereine“ beträgt pro angefangene 100 Euro Umsatzerlös des Mitgliedsvereins aus seinen Mitgliedsbeiträgen **0,030 Euro**.

Maßgeblich für die Beitragserhebung sind die Zahlen aus der Bilanz des Vorjahres. Diese Zahlen sind durch Vorlage eines Auszugs aus dem Geschäftsprüfungsbericht oder durch eine beglaubigte Mitteilung des Geschäftsprüfers zu belegen.

- b. Der Jahresbeitrag ist hälftig zum 1. April und 1. Oktober fällig.
- c. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.